

II. Satzung

zur Änderung der Satzung über die Erhebung eines Kurbeitrages vom 27. September 2019

Der Rat der Stadt Schleiden hat in seiner Sitzung am 26. September 2019 aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i. d. F. der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. April 2019 (GV NRW S. 202), und der §§ 1, 2 und 11 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Januar 2018 (GV NRW S. 90), folgende II. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung eines Kurbeitrages in der Stadt Schleiden vom 1. Februar 2013, beschlossen:

Artikel I

§ 3 der Satzung wird geändert und erhält folgende Fassung:

§ 3 Kurbeitragspflicht

(1) Kurbeitragspflichtig ist, wer

1. im Kurgebiet Unterkunft nimmt, ohne in ihm seine Hauptwohnung im Sinne des § 21 Abs. 2 des Bundesmeldegesetzes vom 3. Mai 2013 (BGBl.I S. 1084), in der jeweils gültigen Fassung, zu haben oder
2. in der Stadt in den Stadtteilen Gemünd, Nierfeld, Wolfgarten und Vogelsang außerhalb des Kurgebietes Unterkunft nimmt oder
3. ohne in der Stadt oder im Kurgebiet Wohnung zu nehmen, in den dazu geschaffenen Einrichtungen zu Heil- oder Kurzwecken betreut wird.

(2) Unterkunft im Kurgebiet nehmen auch Personen, die in eigenen Wohngelegenheiten, wie Fahrzeug, Zelt usw., im Kurgebiet übernachten.

Artikel II

(1) Die vorstehende II. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung eines Kurbeitrages tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

Schleiden, den 27. September 2019
Der Bürgermeister:

(Ingo Pfennings)

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende II. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung eines Kurbeitrages in der Stadt Schleiden wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Ihr Wortlaut stimmt mit dem Beschluss des Stadtrates vom 26. September 2019 überein.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung kann nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Schleiden vorher gerügt und die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Schleiden, den 27. September 2019
Der Bürgermeister:

(Ingo Pfennings)